

Amtsblatt des Landkreises Ansbach

LANDRATSAMT
ANSBACH



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 6

Ansbach, 20.02.2026

Satzung des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark InterFranken über die
Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des aufzustellenden
Bebauungsplanes Nr. 2 „Industriegebiet Zweckverband InterFranken“

Seite 2

Satzung des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark InterFranken über
die 1. Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des aufzustellenden
Bebauungsplanes Nr. 4 „Anschlussstelle an die BAB 7 und
Energieversorgung InterFranken“

Seite 5

Das Amtsblatt wurde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach (Bürgerbüro), zur Einsichtnahme niedergelegt und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Amtliche Bekanntmachung

Satzung **des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark InterFranken über die 1. Verlängerung** **der Veränderungssperre im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 2** **„Industriegebiet Zweckverband InterFranken“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industrie-/ Gewerbepark InterFranken hat in seiner Sitzung am 28.10.2025 gemäß §§ 14, 16 und 17 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung zur Sicherung der Planung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Industriegebiet Zweckverband InterFranken“ beschlossen:

Satzung des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark InterFranken über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 2 „Industriegebiet Zweckverband InterFranken“.

Diese wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 16 Abs. 2 BauGB).

§ 1

Verlängerung und Geltungsdauer Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 2 „Industriegebiet Zweckverband InterFranken“ (Aufstellungsbeschluss vom 11.12.2018) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark InterFranken am 05.12.2023 eine auf zwei Jahre befristete Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen, die am 21.02.2024 bekannt gemacht worden und in Kraft getreten ist (mit Gültigkeitsdauer bis einschließlich 20.02.2026). Die Geltungsdauer dieser Veränderungssperre wird zur weiteren Sicherung der Planung gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert. Die Jahresfrist beginnt am 20.02.2026

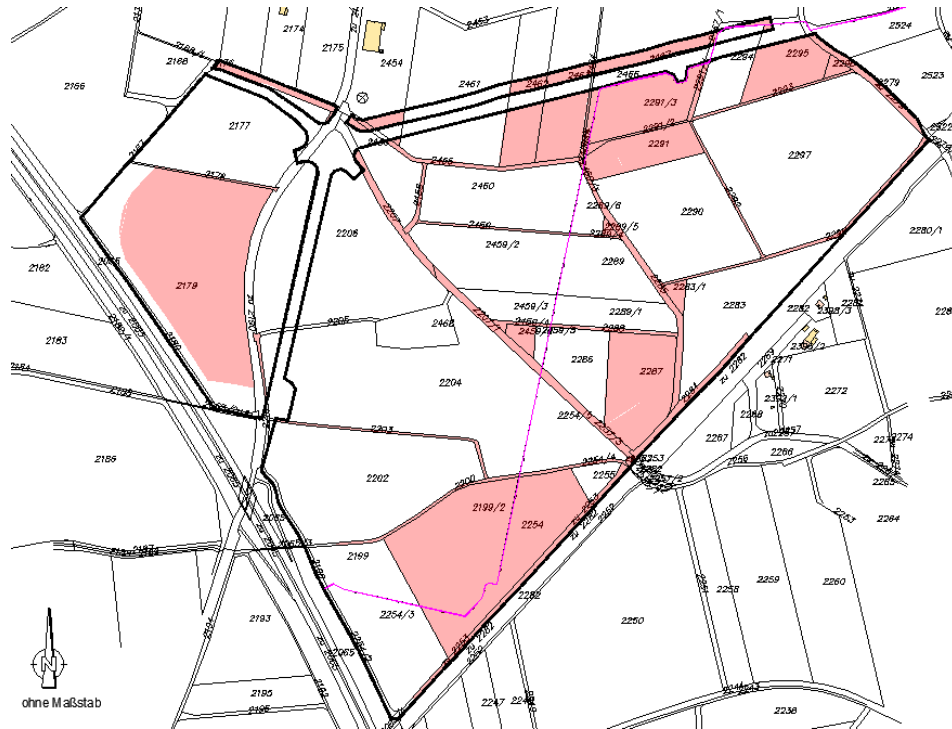
§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre befindet sich in einem Gebiet, für das die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industrie-/ Gewerbepark InterFranken die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Industriegebiet Zweckverband InterFranken“ beschlossen hat.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flächen:

Teilflächen der Flurnummern 2178, 2179, 2180, 2190, 2198, 2200, 2264, 2409, 2454, 2455, 2462, 2463, 2466, 2467, 2467/1 sowie die Flurnummern 2199/2, 2203, 2207, 2207/1, 2259/6, 2458, 2459, 2459/4, 2459/6, 2460/3, 2460/4, 2465 alle Gemarkung Wörnitz und Teilflächen der Flurnummern 2254/2, 2279, 2291/3 und 2295 sowie die Flurnummern 2253, 2254, 2257/3, 2283/1, 2284, 2285, 2287, 2288, 2289/4, 2289/5, 2291, 2291/2, 2291/3, 2291/4, 2292, 2293, 2294/4, 2295, 2296, 2298 alle Gemarkung Breitenau.



§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 BauGB, die von der Veränderungssperre nicht erfassten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 und 4 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

§ 4

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf der Jahresfrist am 19.02.2027. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 2 BauGB bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängert werden.

Hinweise

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre liegt zusammen mit der Veränderungssperre vom 21.02.2024 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark InterFranken, Feuchtwanger Straße 16, 91583 Schillingsfürst, innerhalb der Geschäftsstunden (Mo. - Fr.: 8.30 - 11.30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung) aus und kann dort eingesehen werden. Zusätzlich sind die Verfahrensunterlagen auf der Homepage des Zweckverbandes unter „www.interfranken.de“ (<https://www.interfranken.de/aktuelles>) einsehbar.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und BauGB über die Geltendmachung etwaigen Entschädigungsansprüchen für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Feuchtwangen, den 20.02.2026

gez.

Ruh, 1. Verbandsvorsitzender

Zweckverband Industrie-/ Gewerbepark InterFranken

Amtliche Bekanntmachung

Satzung **des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark InterFranken über die 1. Verlängerung** **der Veränderungssperre im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 4** **„Anschlussstelle an die BAB 7 und Energieversorgung InterFranken“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industrie-/ Gewerbepark InterFranken hat in seiner Sitzung am 28.10.2025 gemäß §§ 14, 16 und 17 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung zur Sicherung der Planung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Anschlussstelle an die BAB 7 und Energieversorgung InterFranken“ beschlossen:

Satzung des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark InterFranken über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 4 „Anschlussstelle an die BAB 7 und Energieversorgung InterFranken“.

Diese wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 16 Abs. 2 BauGB).

§ 1

Verlängerung und Geltungsdauer Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 4 „Anschlussstelle an die BAB 7 und Energieversorgung InterFranken“ (Aufstellungsbeschluss vom 15.02.2024) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark InterFranken am 15.02.2024 eine auf zwei Jahre befristete Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen, die am 21.02.2024 bekannt gemacht worden und in Kraft getreten ist (mit Gültigkeitsdauer bis einschließlich 20.02.2026).

Die Geltungsdauer dieser Veränderungssperre wird zur weiteren Sicherung der Planung gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert. Die Jahresfrist beginnt am 20.02.2026.

§ 2

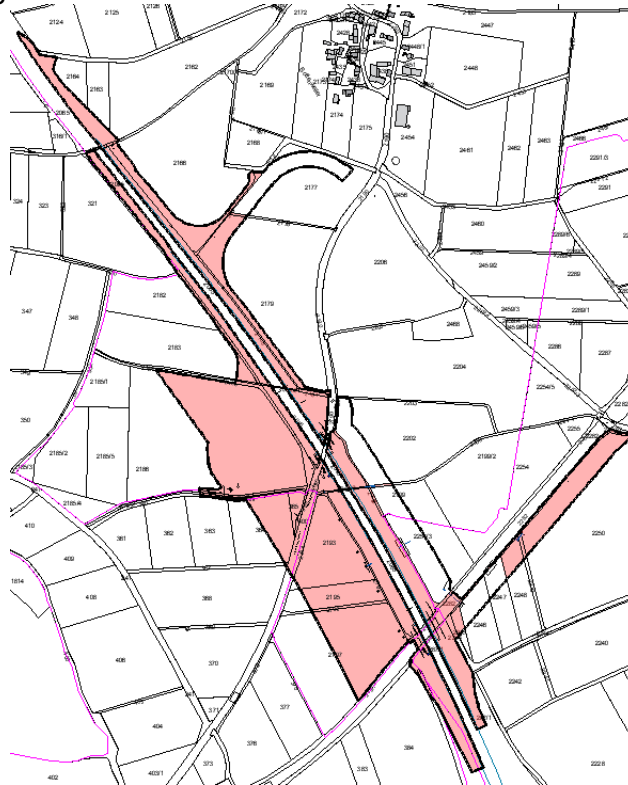
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre befindet sich in einem Gebiet, für das die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industrie-/ Gewerbepark InterFranken die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Anschlussstelle an die BAB 7 und Energieversorgung InterFranken“ beschlossen hat inklusive der damit verbundenen baulichen oder technischen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Satzung umfasst folgende Flächen:

Teilflächen der Flurnummern 2065, 2065/1, 2065/2, 2065/3, 2065/4, 2166, 2167, 2176, 2178, 2179, 2180, 2181, 2182, 2182/1, 2183, 2184, 2185, 2186, 2187, 2188, 2189, 2190, 2192, 2193, 2194, 2195, 2196, 2197, 2198, 2200, 2201, alle Gemarkung Wörnitz,

Teilflächen der Flurnummern 319, 364, 365, 366, 379, 380, 385, 386, 400 alle Gemarkung Wildenholz,
Teilflächen der Flurnummer 543 Gemarkung Unterampfrach,
Teilflächen der Flurnummern 287/1, 2254/2, 2244, 2245, 2248, 2249, 2250, 2252, 2257/2, 2282, alle Gemarkung Breitenau.



§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 BauGB, die von der Veränderungssperre nicht erfassten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 und 4 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

§ 4

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf der Jahresfrist am 19.02.2027. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 2 BauGB bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängert werden.

Hinweise

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre liegt zusammen mit der Veränderungssperre vom 21.02.2024 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark InterFranken, Feuchtwanger Straße 16, 91583 Schillingsfürst, innerhalb der Geschäftsstunden (Mo. - Fr.: 8.30 - 11.30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung) aus und kann dort eingesehen werden. Zusätzlich sind die Verfahrensunterlagen auf der Homepage des Zweckverbandes unter „www.interfranken.de“ (<https://www.interfranken.de/aktuelles>) einsehbar.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und BauGB über die Geltendmachung etwaigen
Entschädigungsansprüchen für eingetretene Vermögensnachteile durch die
Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der
Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Feuchtwangen, den 20.02.2026

gez.

Ruh, 1. Vorstandsvorsitzender

Zweckverband Industrie-/ Gewerbepark InterFranken